

Geplante IVSG-Novelle¹ unionsrechts- und verfassungswidrig

1. Der Gesetzentwurf zur Änderung des IVSG nimmt im Fahrzeug erzeugte Daten zutreffend vom Anwendungsbereich aus (BR-Drs. 646/25, S. 37). Statt allein in der Gesetzesbegründung sollte dies in der Definition des Datenbegriffs (§ 2 Nr. 6) selbst klargestellt werden.
2. Die in § 8 Abs. 1 IVSG-E vorgeschriebene Unentgeltlichkeit der Datenbereitstellung ist unionsrechtsrechtswidrig. Dies folgt bereits daraus, dass das Unionsrecht den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum lässt, um eine Vergütung für die Datenbereitstellung vollständig auszuschließen. Art. 7 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2010/40 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1926 setzt die Möglichkeit für private Betreiber voraus, die Modalitäten der Nutzung bereitgestellter Reise- und Verkehrsdaten in einer Lizenzvereinbarung zu regeln und dabei eine angemessene finanzielle Vergütung zu verlangen. Diese Vorgaben sind für den Gesetzgeber verbindlich und gelten unmittelbar.
3. Die Vorgabe der Unentgeltlichkeit der Datenbereitstellung ist zudem mit den Grundrechten der von der Datenbereitstellungspflicht betroffenen Unternehmen (Art. 17 EU-Grundrechtecharta, Art. 12 GG) unvereinbar. Sie verstößt auch insoweit gegen das Unionsrecht und gegen die Verfassung. Die zur Rechtfertigung des Eingriffs angeführte Begründung, das Unionsrecht lasse als Vergütung nur geringfügige Beträge zu, die mit hohem Verwaltungsaufwand einhergehen (BR-Drs. 646/25, S. 36 f.), trägt nicht. Sie beruht auf einem zu engen Verständnis der unionsrechtlichen Anforderungen und schätzt den Verwaltungsaufwand falsch ein, der den hier in Rede stehenden Grundrechtseingriff ohnehin nicht rechtfertigen könnte. Der Ausschluss jeglicher Vergütung zulasten der Betroffenen ist vielmehr offenkundig unverhältnismäßig – und wurde gerade aus diesem Grund vom Unionsgesetzgeber nicht vorgegeben.
4. Die in § 14 Abs. 2 Nr. 4 IVSG-E vorgesehene Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Festlegung der Standardlizenzen verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und den in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Parlamentsvorbehalt. Der Inhalt der – gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 IVSG-E verpflichtend einzuhaltenden – Standardlizenzen wird auf den Verordnungsgeber delegiert. Dabei fehlt jedoch ein hinreichend konkreter gesetzlicher Rahmen, der dem Verordnungsgeber die wesentlichen Parameter und Bedingungen für die weitere Datenverwendung vorgibt und der Missbrauch, insbesondere durch Wettbewerber, wirksam unterbindet.

Berlin, den 24.11.2025

Dr. Christian Eckart

Dr. Korbinian Reiter

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und die Datenbereitstellung über den Nationalen Zugangspunkt, Gesetzentwurf, Stand: 24.10.2025, 11:49.